

Auslese wichtiger Festschriftenbeiträge des Jahres 2022 – Teil 1

Zusammengestellt von Prof. Dr. Matthias Jahn, Forschungsstelle RuPS, Frankfurt/M.¹

Strafrecht AT

StGB Vor § 13

Tatbestandslehre

Kindhäuser FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 41

Der Grundlagenbeitrag offeriert »einige Anmerkungen zur Tatbestandslehre« basierend auf deren Konzeption bzw. Fortführung durch *Beling* (Die Lehre vom Verbrechen, 1906).

StGB Vor § 13

Personale Rechtsgutslehre

U. Neumann FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 157

Verf. greift die – von ihm selbst wesentlich geförderte – Diskussion um die personale Rechtsgutslehre erneut auf und hat keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, auch andere leidensfähige Lebewesen als Rechtsgutsträger anzuerkennen.

StGB Vor § 13

Strafrecht vs. Verwaltungsrecht

Bülte FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 139

Das Strafrecht sei dem Verwaltungsrecht – anders als dem Verfassungs- und Unionsrecht – nicht untergeordnet, sodass kein Anwendungsvorrang des Verwaltungsrechts bestehe.

StGB Vor § 13

Loveparade: Komplexe Unglücke und Strafverfahren

Schmitt-Leonardy FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 549

Verf. zeichnet das Loveparade-Strafverfahren nach und untersucht auf Basis der Empfehlungen der vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzten Expertenkommission, welcher sie angehörte, Möglichkeiten der Aufarbeitung und Prävention komplexer Unglücksereignisse. Empathie mit Betroffenen heiße dabei nicht zugleich notwendig auch Abbau von Garantien formeller Gerechtigkeit.

StGB § 13

Triage nach Impfvorzicht

Engländer FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 603

Autor befasst sich mit der Triage bei nicht-coronageimpften Patienten und kommt zu dem Schluss, dass mangels rechtlich verbindlicher Grundlage, den Impfstatus als verbindlichen Abwägungsfaktor bei einer Triage zu berücksichtigen, der behandelnde Arzt in der *ex ante*-Triage frei sei. Bei *ex post*-Triage bleibe er jedoch verpflichtet, die bereits aufgenommene Behandlung nicht durch aktiven Abbruch zu beenden.

StGB § 13

Garantenpflicht bei der Geschäftsherrenhaftung

Basualto FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 209

Während seit *BGHSt* 54, 44 = StV 2009, 687 das bloße In-Kennntnis-setzen von Führungspersonal bei Personen mit begrenzter Weisungsmacht ausreiche, sei bei Garanten, deren Aufgaben die Überwachung und Abwendung von rechtswidrigem Verhalten umfassen (z.B. beim Compliance- oder

Geldwäsche-Beauftragten), die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden, nicht rechtswidrigen Handlungsoptionen einzufordern.

StGB §§ 15, 222

Prognoseentscheidungen im Strafvollzug

Hagemeyer FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S.29

Verf. befasst sich mit der Entscheidung des *LG Limburg* zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei Prognoseentscheidungen im Strafvollzug und folgert, dass die Ausübung einer gefahrgeigneten Tätigkeit nicht von der Strafbarkeit entbinde, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten worden sei. Statt mit *BGHSt* 64, 217 = StV 2020, 498 systemwidrig auf die unvernünftige Reaktion des Gefangenen abzustellen, seien das Verantwortungsrisiko sowie die hohe Arbeitsbelastung der Verantwortlichen erst bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

StGB §§ 15, 16 Abs. 1

Bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

Herzberg FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 219

Verf. diskutiert in Anknüpfung an *Puppes* Lehre von der »Vorsatzgefahr« und *Prittwitz*' kritische Replik hierauf erneut die Abgrenzung von *dolus eventualis* und *luxuria*, die in jüngerer Vergangenheit aufgrund der »Raserfälle« wieder große, auch praktische Bedeutung erlangt habe.

StGB §§ 15, 16 Abs. 1

Bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

Kindhäuser FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 271

Verf. erörtert die Abgrenzung von *dolus eventualis* und *luxuria* anhand diverser Fallkonstellationen. Er resümiert für die »Raserfälle« entgegen dem *BGH*, dass es sich um Fahrlässigkeitstaten handle, da das irrationale Verhalten des Fahrzeugführers für spätere Zeitpunkte nicht mehr in Vorsatz umgedeutet werden könne, wenn im Zeitpunkt des Gefahrerkennsens keine Verhinderung des Zusammenstoßes mehr möglich gewesen sei.

StGB §§ 15, 16 Abs. 1

Entscheidungen unter Ungewissheit

Kudlich FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 289

Verf. betrachtet dilemmatische Entscheidungssituationen (z.B. für den Beruf des Wirtschaftsprüfers), in denen Ungewissheit darüber herrscht, was zu tun ist. Hier bedürfe es bei *dolus eventualis* einer Einschränkung der Strafbarkeit, da sonst eine nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu ver-

¹ Im Anschluss an die Berichterstattung des Vorjahres in StV 2022, 200. Alle Festschriften ohne Jahresangabe sind 2022 erschienen. Berücksichtigt wurden nachfolgend aber z.T. auch schon im Jahr 2021 oder erst in 2023 erschienene Festschriften; dies ist jeweils in Klammerzusätzen zusätzlich ausgewiesen.

einbarende Bestrafung in einer »Zwickmühle« drohe. Eine *ex ante* richtige Wahl zwischen zwei Verhaltensoptionen dürfe nicht kriminalisiert werden, wenn sie sich *ex post* als falsch erweise.

StGB § 15

Sorgfaltspflichten bei ärztlichem Handeln

Schuh/Wenig FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 673

Im Medizinstrafrecht werde dem Bestimmtheitsgebot durch die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten anhand des medizinischen Facharztstandards Rechnung getragen. Dieser Maßstab sei jedoch anhand spezifisch strafrechtlicher Kriterien zu überprüfen (insb. der Möglichkeit rechtmäßigen Alternativverhaltens und der Beurteilung *ex ante*).

StGB § 18

Todeserfolgsqualifikation

Rengier FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 91

Verf. gibt einen zusammenfassenden, kritischen Überblick über die aktuelle *BGH*-Rechtsprechung zu den todeserfolgsqualifizierten Delikten.

StGB § 27

Beihilfe bei neutralen Handlungen im Wirtschaftsleben

Jahn/Ziemann FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 239

Die *Verf.* arbeiten zur Bestimmung des Gehilfenvorsatzes bei wirtschaftstypischen neutralen Handlungen in Fortentwicklung der *BGH*-Rechtsprechung die Notwendigkeit einer verfassungskonform-restriktiven Auslegung der subjektiven Zurechnung heraus. Der Gehilfenvorsatz sei im Anschluss an Überlegungen u.a. von *Hassemer* an Hand äußerer Kennzeichen unter ausreichender Würdigung von Gegenindikatoren (§ 261 StPO) zu bestimmen.

StGB § 43

Ersatzfreiheitsstrafe als moderner »Schuldturn«

Pollähne FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 723

Verf. vertritt in der aktuellen kriminalpolitischen Debatte die These, in der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen liege eine beschleunigte behördliche Kriminalstrafe, die insb. von Armut betroffene Personen hart treffe und die mit Blick auf die Freiheitsstrafe als *ultima ratio* abgeschafft gehöre.

StGB § 68b Abs. 1 Nr. 12 u.a.

Elektronische Überwachung

Fünfsinn (†) FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 457

Der Beitrag des 2022 verstorbenen Hessischen Generalstaatsanwalts beleuchtet Möglichkeiten der elektronischen Überwachung – Elektronische Aufenthaltsüberwachung (»Fußfessel«) und Elektronische Präsenzkontrolle –, als komplementäre Weisungen. Die Offenheit für deren Anwendung ermögliche, so sein optimistisches Ergebnis, Freiheitsrechte und Kriminalprävention in Einklang zu bringen.

StGB §§ 73 ff.

Einziehung und Rückwirkung

Korte FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 891

Verf. betrachtet die Einziehung mit Blick auf das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (vgl. *BVerfG StV* 2022, 437). Durch

ein Tätigwerden des Gesetzgebers könne dieser klarstellen, dass die Einziehung von Taterträgen keine Strafe oder strafähnliche Sanktion sei.

StGB §§ 73 ff.

Zwischenbilanz zum Einziehungsrecht

Rönnau FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 913

Verf. kommt nach der 2017er Reform zu dem Schluss, die Anwendung des Instruments der Einziehung sei entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers wesentlich komplizierter geworden. Da Abschöpfungsmaßnahmen nun grundsätzlich in jedem Strafverfahren in Frage kämen und wesentliche Rechtsfragen ungeklärt seien, müssten ganze Dogmatikbereiche wie das Insolvenz- und Kapitalmarktstrafrecht einziehungsrechtlich auf den Prüfstand gestellt werden.

Strafrecht BT

StGB § 108e

»Maskenaffäre«

Saliger FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 339

Autor untersucht die Strafbarkeit der Beteiligten an der »Maskenaffäre« *de lege lata et ferenda*. Nach geltendem Recht (vgl. *BGH StV* 2022, 729 [Ls]; für *BGHSt* bestimmt) sei keine Strafbarkeit der beteiligten Mandatsträger gem. § 108e Abs. 1 StGB feststellbar.

StGB §§ 113 ff.

Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte

Singelstein FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 817

Verf. beleuchtet aus kriminalpolitischer Perspektive das Phänomen der Gewalt gegen Polizeibeamte. Ein Blick auf das BKA-Bundeslagebild sei für eine differenzierte Analyse nicht ausreichend. Diese Methodik verkenne die Interaktionsgeschehen zwischen der Polizei und dem jeweiligen Gegenüber, bei dem den Amtsträgern eine weitreichende Definitionsmacht zukomme. Gewalt gegen Polizei könne nicht ohne Gewalt *durch die* Polizei gedacht werden.

StGB §§ 113 ff.

Widerstandsdelikte im Wandel der Zeit

Schiemann FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 739

Verf. unterzieht die stetige Verschärfung der Widerstandsdelikte in jüngerer Zeit einer kritischen Würdigung. Sie plädiert für eine stärkere Orientierung der Kriminalpolitik an wissenschaftlicher Evidenz statt an Symbolgesetzgebung.

StGB §§ 174 ff.

Das BVerfG als Hüter der Sexualmoral

Sacksofsky FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 175

Verf. analysiert drei Themenkomplexe (Homosexualität: *BVerfGE* 6, 389 und *BVerfGE* 36, 41; Schwangerschaftsabbruch: *BVerfGE* 39, 1 und *BVerfGE* 88, 203 sowie Geschwisterinzent *BVerfGE* 120, 224), in denen das *BVerfG* statt als Hüter der Grundrechte als Hüter der Sexualmoral fungiert und damit seine Aufgabe verfehlt habe. Auch »homosexuelle Menschen, Frauen und Geschwister, die sich lieben« hätten das Recht auf eine verfassungsrechtliche Prüfung *de lege artis*.

StGB §§ 174 ff., 185 ff.**Strafbarkeit von »Catcalling«**

Hoven/Weigend FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 653

Die *Verf.* führen ein verschriftetes Streitgespräch zur Strafbarkeit verbaler sexueller Belästigungen im öffentlichen Raum (sog. *Catcalling*). Einen solchen strafrechtlichen Tatbestand zu formulieren sei eine Herausforderung an die gesetzgeberische Formulierungskunst, die auch von den *Verf.* nicht abschließend bewältigt wird; hierzu brauche es eine weitere offene Diskussion.

StGB § 185**BVerfG: »Künast-Beschluss«**

D. Dörr FS Lehr, Otto Schmidt Verlag, S. 77

Verf. erblickt in der *BVerfG*-Entscheidung im Fall *Künast* (StV-S 2022, 42 [Ls]) einen Meilenstein im Kampf gegen Hass und Hetze im Internet.

StGB § 192a**Verhetzende Beleidigung**

Kargl FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 359

Verf. untersucht die am 22.09.2021 eingeführte Vorschrift des § 192a StGB. Er bewertet sie dahin, dass die Norm weder den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes noch den Standards der Strafwürdigkeit (Gerechtigkeit und Angemessenheit) entspreche.

StGB §§ 201 ff.**Videofallen im investigativen Journalismus: Ibiza-Affäre**

Klaas FS Lehr, Otto Schmidt Verlag, S. 173

Verf. betrachtet »investigative Videofallen« unter rechtlichen sowie ethischen Gesichtspunkten und kommt zu dem Schluss, die Veröffentlichung des Videos der sog. Ibiza-Affäre sei rechtlich zulässig und ethisch vertretbar gewesen, weil sie wichtige gesellschaftspolitische Fragen betroffen habe.

StGB §§ 203, 34**Gründe für den Bruch der Schweigepflicht**

C. Roxin FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 371

Verf. untersucht mögliche Gründe für den Bruch der Schweigepflicht durch Geheimnisträger und kommt zu dem Schluss, dass gerechtfertigtes Handeln nur bei unmittelbar bevorstehenden, die Schweigepflichtverletzung überwiegenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen anzunehmen sein könne.

StGB § 211**Der »Mörder«**

Frommel FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 789

Autorin betrachtet den »Mörder« als prototypische Figur der NS-Ideologie vom normativen Tätertyp.

StGB § 217 a.F.**Nachfolgeregelung für die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung**

Hillenkamp FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 615

Verf. befürwortet statt einer neuen Pönalisierungsregelung als Nachfolge für die nach dem Ur. des *BVerfG* v. 26.02.2020 (*BVerfGE* 153, 182 = StV 2020, 285 [Ls]) verfassungswidrige Vorschrift in § 217 StGB a.F. eine rein prozedurale Regelung der Freitodhilfe in einem »Suizidhilfegesetz«.

StGB § 240**Drohung mit der Wahrheit**

Rettenmaier FS Lehr, Otto Schmidt Verlag, S. 287

Der *Autor* vertritt die Ansicht, dass selbst wahre Tatsachenbehauptungen verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB sein können. Hierzu sei nach den von der Rspr. entwickelten Kriterien unter äußerungsrechtlich anerkannten Maßstäben im Einzelfall (noch) zulässiges von (schon) zu missbilligenden Täterverhalten abzugrenzen.

StGB §§ 240, 253, 291**Nötigung bei Ausnutzen von Zwangslage**

R. Singer FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 385

Verf. beleuchtet das Problem der Drohung mit einem nicht pflichtwidrigen Unterlassen. Dies könne in Einklang mit jüngerer *BGH*-Rspr. als Nötigung oder Erpressung bestraft werden, wenn der Täter die Zwangslage des Adressaten ausnutze. Der Wuchertatbestand des § 291 StGB sei keine abschließende Regelung für die Ausnutzung von Zwangslagen zum wirtschaftlichen Vorteil des Täters.

StGB §§ 240, 253, 263, 267**Manipulation im Strafrecht**

D. Fabricius FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 325

Der Beitrag beleuchtet die Rolle der Manipulation im Strafrecht, die dann rechtswidrig werde, wenn sie schädliche Folgen habe. Insb. gegen industrialisierte Manipulation sei deshalb auch mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen.

StGB § 263**Täuschung beim Betrug**

B. Heinrich FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 343

Verf. setzt sich mit der Abgrenzung strafbaren Betrages von erlaubter Geschäftstätigkeit auseinander, die nur über den Täuschungsbegriff geleistet werden könne, der jedoch nicht hinreichend klar zu bestimmen sei. Dies führe z.B. dazu, dass das juristisch beratene Unternehmen rechtlich abgesichert sei (unvermeidbarer Verbotsirrtum), während unberatene Unternehmen Gefahr liefen, in die Mühlen der Justiz zu geraten.

StGB § 263**Prognosen als Tatsachenbehauptungen**

Beckemper FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 115

Die *Autorin* diskutiert Prognoseentscheidungen (nur) vermeintlicher Experten im Betrugsstrafrecht: diese seien häufig Erklärungen über Tatsachen. Hierzu bedürfte es dann keines Rückgriffs auf die Figur der inneren Tatsache, wenn bereits äußere Tatsachen miterklärt worden seien. Fehle es jedoch an jedem äußeren Bezug, sei die bloße Überzeugung des Erklärungsempfängers über die Prognosen eines Nicht-Experten nicht strafrechtlich zu schützen.

StGB § 263**Betrug bei ärztlichen Wahlleistungen**

T. Rudolph FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 661

Verf. statuiert ein hohes Risiko, dass Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Abrechnung von Wahlleistungen in Zukunft vermehrt auch die Staatsanwaltschaften beschäftigen könnten.

StGB § 263**Betrug durch Unterlassen**

S. Kämpfer FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 165

Der Beitrag setzt sich mit der Aufklärungspflicht aus Ingerenz beim Betrug durch Unterlassen auseinander. Diese Pflicht ende mit Eintritt des Schadens, sodass undolose Handelnde oder die Leitungsebene eines Betriebes nur bei Kenntniserlangung von der Täuschung vor Eintritt eines Schadens bei einem Kunden strafrechtlich zur Aufklärung verpflichtet seien.

StGB § 299a**Ärztliche Betriebsleitung in Krankenhäusern**

Dann FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 581

Approbierte Ärzte als Geschäftsführer eines Krankenhauses seien im Kontext von kaufmännisch oder administrativ geprägten Entscheidungen im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit nicht unter den Tatbestand des § 299a StGB zu fassen.

StGB § 323c**Selbsttötungsversuch als Unglücksfall?**

Dölling FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 595

Verf. subsumiert Selbsttötungsversuche dem Begriff des Unglücksfalls i.S.d. § 323c Abs. 1 Alt. 1 StGB. Die grundsätzliche Hilfeleistungspflicht sei ggf. über das Merkmal der Zumutbarkeit genauer zu konturieren.

StGB §§ 331 ff.**Publikationsverwertung durch Hochschullehrer**

Eisele FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 153

Verf. kommt aus Anlass eines praktischen Falls zu dem Ergebnis, dass sich Hochschullehrer durch Publikationen gegen Entgelt nicht gem. §§ 331 ff. StGB strafbar machen könnten, da ihnen die volle urheberrechtliche Verwertungsmöglichkeit unabhängig vom Dienstverhältnis (Publikation von Forschungsergebnissen als Dienstaufgabe oder Nebentätigkeit?) zustehe.

StGB §§ 332 ff.**Schulfotos an Privatschulen**

Kuhlen FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 209

In Anknüpfung an *BGH*, Urt. v. 26.05.2011 – 3 StR 492/10 = StV 2012, 19 kommt Verf. zu dem Schluss, dass im Anbieten eines Vorteils gegenüber einer Privatschule keine Bestechung und in deren Annahme keine Bestechlichkeit liege.

Verfahrensrecht**StPO Vor § 1****Paradoxien im Strafprozessrecht**

R. Hamm FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 489

Verf. stellt diverse Paradoxien im Strafprozessrecht dar, die Diskrepanzen zwischen dem rechtspolitisch-normativ verfolgten Zwecken und der realen Entwicklung in der Praxis zeigten. Um solchen Entwicklungen vorzubeugen, befürwortet er eine ehrlichere Rechtspolitik, die sich – auch unter Einbeziehung der Strafprozessrechtswissenschaft – stärker an Evidenz orientiere.

StPO §§ 1 ff.**Gesamtreform der StPO**

Jahn FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 771

Verf. spricht sich für eine Gesamtreform mit Augenmaß, aber jenseits von »Sammelsurium-Gesetzentwürfen« aus. Ein erster Schritt könne die Normierung der prägenden Verfahrensmaximen und Verfahrensgrundrechte am Beginn der StPO sein (eine aktualisierte Fassung des Beitrags ist bereits in StV 2022, 594 veröffentlicht).

StPO §§ 2 ff.**Umfangungsverfahren und Abtrennung**

A. Lilie FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 811

Autorin behandelt die Fragen der Abtrennung von Strafsachen in Umfangsverfahren. Die gerichtlichen Gestaltungsmöglichkeiten seien hier kaum rechtlich überprüfbar. Dies schränke in schwer hinnehmbarer Weise die Rechte der übrigen Beschuldigten ein, denen von der Rspr. mit Hinweis auf die fehlende Beschwerde kein Beschwerderecht zugestanden werde.

StPO Vor § 48**Roboter als de facto-Zeugen?**

Gleiß FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 473

»Roboterzeugen« im Strafprozess seien hinreichender Anlass für eine Reform des Zeugenrechts, um die Chancen von KI zu realisieren; gegenwärtig fehle es jedoch an einer passenden Beweismittelkategorie.

StPO §§ 72 ff.**Psychiatrische Sachverständige**

Pfister FS Kröber, MWV Berlin, S. 245

Verf. betrachtet aus Sicht des Revisionsrichters den »Strafrichter und sein(en) Gehilfe« – den psychiatrischen Sachverständigen. Insb. bei Kapitaldelikten, die erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt werden, sei die Bedeutung des Sachverständigen enorm, da die festgestellte Tatsachenbasis der revisionsrechtlichen Kontrolle entzogen sei.

StPO §§ 72. ff.**Sachverständige der Verteidigung**

Schwenn FS Kröber, MWV Berlin, S. 259

Verf. betont die Notwendigkeit des Gutachtens im Auftrag der Verteidigung, um der Gefahr von Fehlurteilen *ab initio* entgegenzuwirken.

StPO Vor §§ 133 ff.**Unternehmen und Strafprozess**

Taschke FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 601

Verf. diskutiert die Rolle des »mitbeschuldigten Unternehmens« im Strafprozess und problematisiert die Gefahr des Tauschs zwischen der Beschuldigten- und Zeugenrolle. Wer die Angaben des Unternehmens als Beweismittel zulassen wolle, müsse auch Sorge für dessen prozessualen Schutz tragen, indem der Beschuldigtenstatus frühzeitig an- und zuerkannt werde.

StPO §§ 137 ff.**Strafverteidigung und Medien**

Trüg FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 863

Verf. formuliert seine Erwartung an ernst zu nehmende Medienberichterstattung, in der die Einsicht erkennbar werden

müsse, dass alle Bürger potentiell Beschuldigte seien und sich der Großteil strafrechtlicher Vorwürfe nicht erweisen lasse. Von Medienvertretern sei deshalb zu fordern, sich von dem populären Fehlschluss, »er wird es schon gewesen sein, denn es wird ja gegen ihn ermittelt«, endlich zu emanzipieren.

StPO §§ 140 ff.

Notwendige Verteidigung

Wohlers FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 617

Autor prüft, ob in der notwendigen Verteidigung ein funktionales Äquivalent für die fehlende Regelung zu strafprozessualer Prozesskostenhilfe für den Beschuldigten gesehen werden könne. Statt eines reinen *Legal-Aid*-Konzepts wird von ihm die Absenkung der Notwendigkeits-Schwelle für die Bestellung durch die Praxis befürwortet; ein erneutes Eingreifen des deutschen Gesetzgebers nach der Reform vom 10.12.2019 sei derzeit nicht erforderlich.

StPO § 143a Abs. 2 S. 1

Wechsel des Pflichtverteidigers

Beulke FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 703

Verf. bespricht die Systematik des Pflichtverteidigerwechsels nach § 143a StPO. Der Norm komme in Wissenschaft und Praxis große Bedeutung zu (ergänzend *Beulke*, Auswechslung wegen terminlicher Verhinderung und Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers, StV 2023, 191).

StPO § 153a

Grenzen der Auflagenbemessung

Kempf FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 785

Auf empirischen Betrachtungen aufbauend untersucht *Verf.* die rechtlichen Grenzen der Bemessung von Auflagen und Weisungen gem. § 153a StPO, die in einer nicht geringen Zahl von Fällen überschritten würden.

StPO §§ 230 ff.

Virtuelle Hauptverhandlung in Strafsachen?

Brodowski FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 425

Verf. prüft die Möglichkeit virtuelle bzw. hybride Hauptverhandlungen in Strafsachen durchzuführen anhand des Rechts auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie des Mündlichkeitsprinzips. Wenngleich die Grundsätze des deutschen Strafverfahrens einer virtuellen Hauptverhandlung nicht zwingend entgegenstünden, solle diese rechtspolitische Option zumindest von der Zustimmung des Angeklagten sowie hinreichenden Verfahrensvorkehrungen abhängig gemacht werden.

StPO § 244 Abs. 3

Legaldefinition des Beweisantrags

Ingelfinger FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 759

Verf. begrüßt die StPO-Legaldefinition des Beweisantrags m.W.v. 13.12.2019, die der Praxis großen Nutzen bringe.

StPO § 244 Abs. 3

Beweisbehauptungen ins Blaue hinein

Hartmut Schneider FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 823

Verf. gibt einen Überblick über die Rechtsinstrumente zur »Bekämpfung dysfunktionaler Beweisanträge«. Diese Be-

schränkungen seien auch ohne Rückgriff auf die anerkannte Rechtsfigur der ins Blaue hinein formulierten Beweisbehauptung möglich, da der Antrag regelmäßig schon unter Hinweis auf die zu abstrakte Bezeichnung der Beweistatsache oder mangels beweisanzugsrechtlich unverzichtbarer Konnexität (vgl. § 244 Abs. 3 S. 1 StPO i.d.F.v. 13.12.2019) abgelehnt werden könne.

StPO §§ 249 ff.

Elektronische Urkunde und Beweisrecht

Dallmeyer FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 443

Verf. betrachtet Möglichkeiten der Einbeziehung elektronischer Urkunden und kontrastiert diese mit dem Gebot der Verkörperung beim Urkundenbeweis. Perspektivisch könne sich die E-Akte zur »multimedialen Akte« weiterentwickeln, was den Zugriff der Verfahrensbeteiligten – insb. auch den der Verteidigung – erleichtern würde.

StPO § 257c; öStPO

Absprache im Strafverfahren

Soyer FS R. Leitner, Linde Verlag (Wien), S. 427

Der *Autor* plädiert unter Hinweis auf die deutsche Normierung für eine gesetzliche Regelung der Absprachen auch im österreichischen Strafverfahren.

StPO §§ 271 ff.

Dokumentation der Hauptverhandlung

Ignor FS Werle, Mohr Siebeck, S. 787

Verf. zeichnet die bisherigen legislativen Entwicklungen zu der Frage der Dokumentation der Hauptverhandlung nach. Er legt dar, dass die Einführung audiovisueller Aufzeichnungen der Wahrheitsfindung vor Gericht zuträglich sei.

StPO § 350 Abs. 2

Revisionshauptverhandlung

Norouzi FS Werle, Mohr Siebeck, S. 853

Verf. beleuchtet die Anwesenheit des (inhaftierten) Angeklagten in der Revisionshauptverhandlung und vollzieht die Genese von § 350 Abs. 2 S. 2 StPO nach, bei dem das intransparente Wirken des *BGH* dazu beigetragen habe, dass sich am aus der Kaiserzeit stammenden, paternalistischen Konzept der Norm wenig geändert habe.

StPO § 383b; KUG §§ 22, 23

Bildberichterstattung über Verletzte

Wilfert FS Lehr, Otto Schmidt Verlag, S. 193

Die *Autorin* betrachtet die Grenzen der Bildberichterstattung über Tatopfer. Die Grenzen seien in den allgemeinen Regelungen der §§ 22, 23 KUG zu sehen; eine absolute Unzulässigkeitsgrenze, insb. in zeitlicher Hinsicht, bestehe nicht.

StPO §§ 403 ff.

Ausbalancierungen des Adhäsionsverfahrens

Barton FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 407

Verf. rekonstruiert das Adhäsionsverfahren als Fremdkörper im Strafprozess und beleuchtet dessen Ecken und Kanten. Die Integration des Adhäsionsverfahrens sei zwar nicht als vorbildlich, aber als typisch für den postmodernen Strafprozess anzusehen.

GVG §§ 141 ff.; LPresseG § 4 u.a.**Öffentlichkeitsarbeit der StA**

Gafus FS Lehr, Otto Schmidt Verlag, S. 89

Verf. spricht sich für ein gesetzliches Regelungskonzept der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaften aus, da sich sonst eine nicht mehr zu überblickende Einzelfall-Kasustik herausbilde.

Wirtschaftsstrafrecht**StGB Vor § 13****Wirtschaftsordnung und -strafrecht**

Kasiske FS 50 Jahre Jur. Fakultät Augsburg, Mohr Siebeck (2021), S. 273

Verf. betrachtet das Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsstrafrecht und meint, man müsse sich von der Steuerungswirkung des Strafrechts nicht zu viel versprechen. Wo Verstöße gegen Strafvorschriften festgestellt würden, seien diese aber nicht mit dem Verweis auf »Systemversagen« für irrelevant zu erklären.

StGB Vor § 13**Brauchbare Illegalität**

Th. Schröder FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 375

Verf. setzt sich mit dem *Luhmann*'schen Begriff der »brauchbare Illegalität« im Kontext der Wirtschaftsdelinquenz auseinander. Ein positives Normsystem führe stets zu letzten Resten von brauchbarer Illegalität in der Wirtschaftspraxis, die als Kollateralschäden hinzunehmen seien.

StGB Vor § 13**Kausalität im Wirtschaftsstrafrecht**

Ransiek FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 273

Verf. wirft einen besorgten Blick auf die von ihm beobachtete Rechtsprechungspraxis im Wirtschaftsstrafverfahren, sichere Feststellungen zur Kausalität durch Vermutungen und Erfahrungssätze zu substituieren.

StGB § 15**Fahrlässigkeit im Wirtschaftsstrafrecht**

Radtke FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 77

Autor betrachtet das Unrecht der Fahrlässigkeit, zu deren Verständnis das StGB sich nicht verhalte und dessen Bestimmung seit Jahrzehnten umstritten sei, mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot sowie die revisionsrechtliche Zugänglichkeit der tatgerichtlichen Feststellungen.

StGB § 266**(Wirtschafts-)Strafrecht AT**

Rotsch/Wagner FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 299

Die beiden *Verf.* betrachten am Beispiel der Untreue den Allgemeinen Teil des (Wirtschafts-)Strafrechts. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der überwiegenden Literaturansicht zuzustimmen sei, nach der ein hypothetisches Einverständnis die sonst bestehende Untreuestrafbarkeit des Vermögensbetreuungspflichtigen nicht entfallen lasse.

StGB §§ 266, 13**Krisenvorsorge im Unternehmen**

N. Müller FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 239

Verf. statuiert eine Pflicht der Unternehmensleitung zur Einhaltung von Mindeststandards der Krisenvorsorge und analysiert die Nichteinhaltung auf ihre strafrechtliche Relevanz hin. Neben der Untreue komme bei der Verletzung von Körper oder Leben Dritter eine Unterlassungsstrafbarkeit in Betracht.

AO § 370**Strafrecht vs. Steuerrecht**

P. Kirchhof FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 175

Aufgrund der Eigenständigkeit von Straf- und Steuerrecht führe derselbe Sachverhalt zu teilweise gegensätzlichen Ergebnissen. Speziell eine Steuerhinterziehung wegen eines Betrages, der von den Finanzbehörden nicht gefordert und bei Zahlung zurückgewiesen werde, widerspreche dem verfassungsrechtlichen Grundsatz folgerichtigen Staatshandelns.

AO § 370**Strafbewehrte Steuernorm**

Salditt FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 327

Verf. setzt sich mit der staatlichen Rolle als Steuergläubiger auseinander. Er versteht die Verfassungsrechtsprechung so, dass eine »Einladung« zu rechtswidrigem Verhalten durch den Steuergläubiger einer Selbstgefährdung entspreche. Dies im Wege der Auslegung von § 370 AO festzustellen sei Sache der Strafgerichte.

AO § 370**Cum/ex: Grenzen »staatlicher Litigation-PR«**

Salditt FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 513

Verf. kritisiert den staatlichen Umgang mit der Aufarbeitung der cum/ex-Fälle. Mit dieser »Litigation-PR« beschädige der Staat die Unschuldsvermutung und mache Befangenheitsanträge obsolet, da es praktisch keinen Strafrichter mehr gebe, bei dem diese Besorgnis entfallen könne. Der gleiche *Autor* beschäftigt sich anderen Ortes (FS R. Leitner, Linde Verlag [Wien], S. 461) kritisch mit einem anderen Aspekt des Gesamtkomplexes, dem Untersuchungsausschuss des Bundestags zur Aufarbeitung des cum/ex-Sachverhalts. Die strafrechtliche Wertung im Ergebnis des Untersuchungsberichts sei nicht nur voreilig, sondern auch vielfach rechtlich übergriffig.

DS-GVO**Datenschutzverstoß des Unternehmens**

K. Cornelius FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 513

Verf. analysiert die Stellung des »Verantwortlichen« als Normadressaten der Sanktionierung unternehmensbezogener Verstöße nach der DS-GVO. Die in Literatur und Rspr. geführte Auseinandersetzung um das Rechtsträger- oder Funktionsprinzip treffe nicht den dogmatischen Kern des Problems, da der kartellrechtliche Unternehmensbegriff nicht auf den nach der DS-GVO »Verantwortlichen« anwendbar sei.

UWG § 16 Abs. 1**Irreführende Werbung**

Krell FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 195

Verf. prüft, ob unwahre Angaben stets auch irreführend i.S.d. § 16 Abs. 1 UWG sind. Während unwahre Angaben nicht

von Verfassungen wegen darauf zu prüfen seien, ob sie auch irreführend sind, spreche im seltenen Fall nicht-irreführender unwahrer Angaben viel für eine rein zivilrechtliche Lösung.

GWB §§ 81b, c Kartellgeldbußen gegen Unternehmensvereinigungen

Achenbach FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 501

Der 2021 eingeführte § 81b GWB erlege umfangreiche Pflichten auf, sei jedoch in der Frage der rechtlichen Garantien für das Unternehmen defizitär, sodass die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift in Zweifel zu ziehen sei.

OWiG § 30 Der Fall »Lafarge«

Schmitt-Leonardy FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 486

Autorin stellt angesichts des französischen Falls »Lafarge« (eines Vorwurfs der Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch ein Unternehmen) u.a. Überlegungen zum Umgang mit Kriegsökonomie an.

OWiG § 30 Reform des § 30 OWiG

Waßmer FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 565

Der Beitrag streitet für eine Reform des § 30 OWiG – mit oder ohne ein Verbandssanktionengesetz. Dabei solle der Gesetzgeber prüfen, ob eine Verständigung nach § 257c StPO auch im behördlichen Bußgeldverfahren zugelassen werden könne. Auch solle er ein Beschlagnahmeverbot für Unterlagen aus internen Untersuchungen vorsehen.

VerSanG-RegE; öVbVG Verband und Strafverfahrensrecht

St. Schumann FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 551

Verf. betrachtet das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (öVbVG) und stellt die Rolle des Unternehmens im Strafverfahren dar.

VerSanG-RegE Verbandssanktionen

Greeve/Schoop FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 525

Die beiden *Verf.* legen eine Anregung für die Reform des Unternehmenssanktionsrechts vor, indem sie die Kritik an dem gescheiterten Regierungsentwurf (RegE) eines VerSanG und weitere klärungsbedürftige Desiderata diskutieren. Zur Stärkung von Compliance-Bemühungen solle im Weiteren insb. eine Regelung zur tätigen Reue erwogen werden.

Interne Erhebungen/Public Criminal Compliance

Chr. Knauer FS Dannecker, C.H. Beck (2023), S. 799

Verf. beschäftigt sich mit internen Untersuchungen in Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die im Wesentlichen auf den gleichen Prinzipien wie in der Privatwirtschaft basierten. Aus der unmittelbaren Grundrechtsbindung der Einrichtungen des öffentlichen Sektors erwachse jedoch eine noch stärkere Pflicht zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für betroffene Mitarbeiter.

Kriminalpolitik

Abolitionismus/BtMG

Böllinger FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 755

Der Beitrag geht der Frage nach, ob der Abolitionismus – insb. bei der Zukunft der Prohibition von Btm – eine gesellschaftliche Chance habe. Der Gesetzgeber sei gefordert, wissenschaftlich beraten einen Paradigmenwechsel zu gestalten.

Freiheitlich-demokratische Strafbegrenzung?

Brunhöber FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 59

Verf. untersucht die gängigen Kriminalisierungstheorien mit besonderem Blick auf die Freiheit der Verbotsadressierten und kommt zu dem Schluss, dass Strafrechtsbegrenzung »heute wichtiger denn je« sei, da der Strafgesetzgeber aktuell zur extensiven Kriminalisierung immer neuer Lebensbereiche neige.

Strafrecht in der Diagnosegesellschaft

Burchard FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 77

Verf. plädiert dafür, Gesellschaftsdiagnosen mittlerer Reichweite (»Risikogesellschaft«, »algorithmische Prädikationsgesellschaft«) strafrechtswissenschaftlich aufzugreifen und deren Bedeutung für den politischen Wandel des Strafrechts zu analysieren.

Kollektive Verantwortungsübernahme als Strafrechtsalternative

K. Günther FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 111

Verf. untersucht gesellschaftliche Einflüsse, die Straftaten hervorbringen und fordert eine Kriminalpolitik, die gesellschaftliche Verantwortung akzentuiert. Hierfür sei die Gesellschaft vom »Strafmythos« zu befreien und die kollektive Einsicht der Antike wiederzubeleben, dass das Verbrechen primär in die Verantwortung der Gesellschaft falle.

Strafbarkeit von Desinformation

Herzog/Sotiriadis FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 633

Kritische Betrachtung kriminalpolitischer Erwägungen zur Strafbarkeit des Verbreitens von Desinformation (»Fake News«) in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft.

Kriminalität der Mächtigen

Jasch FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 803

Verf. geht der Frage nach, ob *Herbert Jägers* Konzept einer »Kriminalität der Mächtigen« eine Zukunft habe. Er kommt zu dem Schluss, dass dieser nur als Populärwissenschaftsbegriff tauglich und einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen hinter der vom *Autor* diagnostizierten Selektivität der Kriminalisierung im Wege stünde.

»KI«/Algorithmische Justiz

Kaifafa-Gbandi FS Prittwitz, Nomos (2023), S. 693

Verf. wägt *pros* und *cons* der Verwendung von Algorithmen in der Strafjustiz ab. Hierbei sei zwar die Sensibilität für die betroffenen Grundrechtsposition zu beachten, dennoch aber die Chance zu sehen, die Qualität und Fairness menschlich verantworteter Gerichtsentscheidungen durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zu verbessern.